



Antrag Nr.10 zur 4. ordentlichen Beiratstagung am 19.11.2011

Antrag: § 17 Finanzordnung des SHFV

Antragsteller: Vorstand SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 19.11.2011 nachfolgenden Antrag mehrheitlich beschlossen:

Der bisherige Wortlaut von § 17 Finanzordnung wird gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst:

§ 17

- 1. Auf Grundlage von § 49 Ziffer 2. der Satzung sind Mitgliedern von Verbandsorganen Auslagen zu ersetzen und für notwendige Reisen Tagegelder, Übernachtungsgelder und Reisekosten zu vergüten. Überdies können Aufwandsentschädigungen gewährt werden und die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen in angemessener Höhe ist zulässig.**
- 2. Der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes erlässt mit Zustimmung des Beirates eine Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und seinen Kreisfußballverbänden.**
- 3. Der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes erlässt eine Richtlinie zur Bezahlung von Honorarkräften und Referenten.**
- 4. Die in den Richtlinien vorgesehenen Vergütungsmöglichkeiten bzw. Vergütungshöhen haben Empfehlungscharakter, müssen jedoch nicht gezahlt werden. Kommt es im Rahmen der einzelnen Bereiche jedoch zu entsprechenden Zahlungsveranlassungen, sowohl seitens des SHFV wie seiner Kreise, so gelten die Angaben innerhalb der Richtlinien als Höchstsätze, welche auch von den Kreisen nicht überschritten werden dürfen. Niedrigere Zahlungen im angegebenen Segment sind hingegen zulässig.**

Begründung:

Die AG Finanzen artikuliert im Rahmen ihrer letzten Zusammenkunft am 20. Oktober 2011 den Wunsch, die bisherigen Regelungen in § 17 der Finanzordnung dahingehend anzupassen, dass zukünftig die Detailfragen im Rahmen von entsprechenden Richtlinien geregelt werden, gleichzeitig im § 17 aber deutlich wird, dass die Aussagen innerhalb der Richtlinien selbst lediglich Empfehlungscharakter enthalten und flächendeckend nur eine Pflicht dahingehend normieren, dass die entsprechenden Sätze innerhalb der Richtlinie selbst nach oben nicht überschritten werden dürfen, nach unten hin jedoch Ermessensspielraum für die Kreise bestehen bleibt. Ebenso soll es sowohl dem Verband,



wie auch den Kreisen überlassen sein, zu entscheiden, ob in den einzelnen Segmenten überhaupt Zahlungen veranlasst werden.

Obige Regelung soll diesem Wunsch entsprechen.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.